



„Immer strebe zum Ganzen!
Und lassst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.

Vierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. = 45 Kr. Oesterr.
Währung.

Expedition: C. Rohstraße 26
bei J. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder
vom

General-Rath.

Insertion Gebühr für die ge-
wöhnliche Zeile 20 Pf. = 12 Kr.
Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. = 9 Kr. Oesterr. Währ.
Für Zusendung v. Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf. =
15 Kr. Oesterr. Währ. als Ver-
gütung erhoben.

Nebenleiter: Hugo Polke,
C. Rohstraße 26.

Nr. 15.

Berlin, den 13. April 1877.

Vierter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Au sammliche Ortsvereine bezw. Vorstände!

Durch die Wiedereinführung der Agitations- (Extra-) Steuer ist es ermöglicht worden, die Agitation seitens des Verbandes wieder reger als bisher und auch plannässiger betreiben zu können. Seitens der Anwaltschaft ist in folgedessen auch an den Generalrath unseres Gewerfvereins die Aufforderung ergangen, derselben Orte, bezw. Gegenden anzugeben, in denen die Agitation eine bestimmte Aussicht auf Ausbreitung unserer Organisation in sich schließt.

Um diesem Verlangen entsprechen zu können, wenden wir uns deshalb an unsere sämmtlichen Vereine, bezw. Vereins-Vorstände, indem wir dieselben darum ersuchen, uns möglichst bald derartige Orte bezeichnen zu wollen. Wie wir ausdrücklich bemerken wollen, handelt es sich dabei nicht nur um unsern speziellen Gewerfverein, sondern um die Ausbreitung der ganzen Gewerfvereinsorganisation.

Man wolle also auch Orte vorschlagen, wo die Gründung von andern Ortsvereinen, z. B. Maschinenbauer, Fabrikarbeiter, Tischler, Schneider &c. bei Agitation in sicherer Aussicht steht, jedoch dabei beachten, daß die Agitation nur darauf gerichtet ist, die Gewerfvereine, also auch speziell den unseren, weiter auszubreiten, d. h. neue Mitglieder zu erwerben und für die Zukunft zu erhalten.

Vorschläge, die genügende Aussicht auf Erfolg bieten, wolle man alsbald an die Adresse des mitunterzeichneten Haupthchriftführers gelangen lassen.

Mit kollegialischem Gruß

Der Generalrath.

Gust. Lenz,
Vorsitzender.

Georg Lenz,
Haupthriftführer.

Jul. Bey,
Hauptkassirer.

Berlin NW., Stromstr. 48.

(s. die Nr. 12. der „Ameise“) durch Vorführung von Thatsachen den Beweis der Wahrheit anzutreten.

Wir haben in den vorangegangenen Artikeln dargelegt, daß die deutschen Gewerfvereine unter Wahrung der Interessen der Arbeiter ein freundschaftliches Verhältniß mit den Arbeitgebern anstreben, daß die letztern vielfach die abhängige Stellung des Arbeiters zu Unrecht ausnützen, endlich, daß sich die Arbeitgeber in ihrer Mehrheit einer sozialen Verantwortlichkeit nicht bewußt sind.

Nicht blos, daß die Arbeitgeber ihr eigenes Interesse sehr wohl zu wahren verstehen und auch nach Möglichkeit bei jeder sich darbietenden Gelegenheit währen — sie gehen in ihrer Unbilligkeit so weit, dem Arbeiter seinerseits das Recht abzusprechen, auch sein Recht, sein Interesse sich zu wahren. Der Arbeitgeber bildet schon für seine Person allein eine mächtige Koalition, während der besitzlose Arbeiter erst durch die Macht der Vereinigung in eine ähnliche wenn auch immer noch nicht gleiche Lage wie der Arbeitgeber versetzt wird. Die Erkenntniß dieses Umstandes, die Anerkennung der Thatsache, daß der einzelne Arbeiter jedweder Arbeitsbedingung seitens des Arbeitgebers sich fügen muß, und die Absicht, auch dem Arbeiter ein Mittel an die Hand zu geben, um nicht unter allen Umständen die Arbeitskraft und zu jedem Preise ausbieten zu müssen — diese Erkenntniß hat zum Erlaß des Gesetzes über die Koalitionsfreiheit geführt!

Aber wie verhalten sich die Arbeitgeber zu diesem Gesetze, das doch gegeben ist, um es zu gebrauchen? Mit scheuen Augen blickt das Kapital auf die Vereinigungen der Arbeiter, während es selbst den umfassendsten Gebrauch von dem Recht der Vereinigung macht. Ja, die Fälle sind gar nicht so selten, daß diejenigen Arbeiter, die das gesetzliche Recht der Koalition für sich in Anspruch nahmen, gemahregelt, entlassen wurden! Wie anders ist der Strike der Waldenburger Bergarbeiter provocirt worden, als indem man den Leuten das Recht der Vereinigung bestriß und wider das Gesetz das Ansuchen anstellte, aus ihrer Vereinigung auszuscheiden. Und aus der neuesten Zeit ist der Fall zu verzeichnen, daß die Mitglieder eines Ortsvereins strikte aufgesordert wurden, entweder aus dem Verein zu scheiden oder die Arbeit zu verlassen. Ist das human? Heißt das nicht in der That, daß Recht der Arbeiter schändlich mit Füßen treten! Einmal mehr gehörten dergleichen Fälle zu den Ausnahmen, aber diese Ausnahmen sind so ungewöhnlich, daß sie uns zu der schärfsten Kritik herausfordern.

Lebhafte Nebengriffe in die persönliche Freiheit des Arbei-

Die Gewerfvereine und die Arbeitgeber.

(Schluß aus Nr. 13.)

III

Wir kommen heute auf den Kernpunkt der Sache zu sprechen, wobei sich reichlich Gelegenheit finden wird, für den in Nr. 2 des Bl. gethanen, von dem Personal der Wächtersbacher Stein-gutfabrik in Nr. 4 als nicht gerechtfertigt bezeichneten Ausspruch

ters auch auf anderen Gebieten des sozialen Lebens lassen sich zu Tugenden nachweisen. Wir erinnern nur an die, bei den Wahlen vielfach versuchte Bevorzugung der Arbeiter, wobei es gerade auch nicht zu den Seltenheiten gehört, daß diejenigen Arbeiter, die ihrer eigenen Überzeugung und nicht der Stimme des „Herrn“ folgen, gemäßregelt und arbeitslos werden.

Wenn wir in Nr. 2 d. VI. von knechtischer Behandlung und roher Ausbeutung sprachen, so haben wir, wie wir gern einräumen, etwas scharfe Ausdrücke gewählt, wie sie in diesem Blatte sonst nicht anzutreffen sind. Aber will man deshalb bestreiten, daß diese Sprache, so scharf sie auch sein mag, nicht in vielen Fällen zutrifft? Wer hat nicht schon von den drakonischen Bestimmungen der Fabrikordnungen gehört, von jenen Paragraphen, die dem Arbeiter den Stempel eines unehrlichen, liederlichen Menschen aufdrücken. Und muß es nicht gradezu entstehend wirken, wenn für den Demnucianten (Arbeiter) noch öfter eine Prämie ausgesetzt ist? Sagen wir also statt knechtische Behandlung — unwürdige Behandlung; es kommt schließlich doch auf eins heraus.

Betrifft der „rohen Ausbeutung“ mögen sich die Schlierbacher Genossen bei den Königlich preußischen Fabrikinspektoren Auskunft einholen oder wenn ihnen dieser Weg zu unbequem ist, die amtlichen Berichte jener Herren lesen; unsere Genossen werden sich dann über obige Schreibweise nicht mehr wundern! Auch die kürzlich veröffentlichten Ergebnisse des Reichskanzleramts über die Verhältnisse d. r. Lehrlinge, Gesellen und Fabrikarbeiter, sowie über die Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken liefern reichliches und belehrendes Material in dieser Beziehung.

Wir sind am Schluß unserer Betrachtung. Wir resumieren: Die Deutschen Gewerbevereine erstreben unter Wahrung der Rechte des Kapitals eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen auf dem Wege der Reform im Gegensatz zu den, auf Umwälzung der gesellschaftlichen und staatlichen Verhältnisse hinzielenden Bestrebungen der Sozialdemokratie. Letzterer kann nur durch Gewährung der berechtigten Forderungen der Arbeiter die Räthe entzogen werden. Die Arbeitgeber haben die Verpflichtung, mehr als bisher ihrer sozialen Verantwortlichkeit sich bewußt zu sein, Missstände, wo sie bestehen, zu beseitigen und die Arbeiter als Gleichberechtigte anzuerkennen. Werden diese Voraussetzungen erfüllt, dann wird auch der leidige soziale Krieg ein Ende nehmen.

Hugo Bolte.

Ein Beitrag zur Vereinigung der Glasarbeiter.

Von A. Dollmann.

(Schluß.)

Außer diesen Kardinalpunkten gab es noch einige andere, die geeignet waren, die ruhig denkenden Glasarbeiter stützig zu machen und ihnen die Zugehörigkeit beim „Bunde“ zu verleihen.

Der den Wortschwall in den Ausruhen des Bundes, die schön gefärbten Berichte las, und damit die thatsächlichen Verhältnisse, die nahe Wirklichkeit verglich, der mußte solche „Gegenseite“ finden, wie sie der Dresdener Ausschuß den Mitgliedern zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu beweisen suchte. Ich erinnere mich noch, daß kurz vor der Generalversammlung der Vorsitzende des Ausschusses schrieb, daß der Glasfünfverbund nach Tausenden zähle, daß auf der Generalversammlung jedenfalls die Begründung eines eigenen Organs beschlossen werden würde, und man auf 5000 Abonnenten rechnen könne u. s. w.

Was bewies aber die Generalversammlung (Delegientag) des Glassmüllerbundes? Die im Oktober tagende Generalversammlung war von 20 Delegierten besucht, welche nur 580 Mitglieder vertraten. Dieselbe lehnte sowohl die Errichtung eines Organs, als auch den Anschluß der Porzellanarbeiter ab. Die Generalversammlung bewies, daß entweder der Ausschuß die Verhältnisse innerhalb des Bundes selbst nicht kannte, oder daß der selbe die Mitglieder mit Absicht getäuscht hatte; in beiden Fällen ein wenig schändlicher Umstand für die Dresdener Hauptverwaltung.

Seit es gerade uns betrifft, will ich noch kurz auf die Frage des Anschlusses von Porzellanarbeiten an den Glasarbeiterbund zurückkommen. Bei Ausregung dieser Frage behauptete der Vorsitzende des Ausschusses, daß die Arbeiter einer größeren Porzellanfabrik vom Bunde beitreten müßten, und befürwortete bertheile den Anschluß, weil unter den Porzellanarbeiten sehr intelligente Kräfte vorhanden seien. (Ganz unverständlich!) Zu

der Öffentlichkeit jedoch scheute man sich die Porzellanfabrik zu nennen; daß diese Behauptung aus der Lust gegriffen war, will ich zwar nicht behaupten, aber es müssen gewichtige Gründe vorliegen, daß die Generalversammlung diesen, für den Bunde doch nur vortheilhaften Anschluß der Porzellanarbeiter ablehnte.

Die Glasarbeiter zählen in Deutschland nach Tausenden. Die Zahl derer, welche überhaupt einer Vereinigung angehören, ist dagegen so verschwindend, daß man direkt sagen kann: die Glasarbeiter haben noch keine eigentliche Organisation. Diejenigen, welche an einzelnen Orten sich freiwillig an unsern Gewerbeverein anschlossen, sowie die paar hundert Mitglieder des Glasarbeiterbundes ändern an dieser Thatssache nichts.

Wenn ich nun unser Interesse an einer zweckentsprechenden Vereinigung der Glasarbeiter kurz begründen will, so muß ich erstens auf die nahe Verwandtschaft aller keramischen Arbeiter hinweisen, und dazu gehören doch die Glasarbeiter einstetig. Wenn unter Letzteren auch besondere Einrichtungen bestehen, so sind uns dieselben doch kaum mehr fremd, wie die Thonarbeiter den Porzellanarbeitern, wie die Maler den Drehern u. s. w. Den Nebengang finden wir z. B. bei Glasmalern und Schleifern. Die im Jahre 1873 tagende Generalversammlung unseres Gewerbevereins hat ja schon zu Gunsten der Glasarbeiter den Titel des Gewerbevereins in „Porzellan-, Glas- und verwandte Arbeiter“ umgeändert und damit indirekt ausgesprochen, daß der Gewerbeverein auch innerhalb der Glasarbeiter wirken solle. — Der wichtigste Grund für eine Organisation der Glasarbeiter in unserem Sinne ist jedoch wohl der, daß wir nach unserer Überzeugung und nach dem Statut für die Ausbreitung der Gewerbevereinsprinzipien alles das thun sollen, was wir eben thun können. Was liegt aber näher, als uns in die verwandte und leicht zu erreichende Branche der Glasarbeiter einzuführen und in dieser für eine praktische Organisation zu wirken? Ich finde es für praktisch, wenn man die Glasarbeiter veranlaßt, vorläufig sich unserm Gewerbeverein, der einen festen Stamm und einen gegebenen Geschäftsgang hat, anzuschließen, um später, wenn die zur Hauptverwaltung fähigen Personen vorhanden, wenn die Glasarbeiter mit der Leistung der Geschäfte vertraut sind, vielleicht zur Gründung eines „Gewerbevereins der Glasarbeiter“ zu schreiten.

Die Schwierigkeiten verkenne ich bei der allgemeinen Bauheit und dem geringen Verständnis für eine Organisation bei den Glasarbeitern nicht. Aber die meisten Berufe haben ebenfalls auf denselben Standpunkt gestanden und wäre es durchaus falsch, deshalb alles beim Alten zu lassen, denn gerade durch eine agitatorische Tätigkeit wird das Interesse mehr und mehr geweckt. Ich glaube sagen zu können, daß bei einiger Anstrengung und der Hilfe des Verbandes der deutschen Gewerbevereine es möglich ist, in obiger Richtung eine Vereinigung unter den Glasarbeitern zu schaffen. Hätte seitens der Gewerbevereine eine allgemeine Agitation bei den Glasarbeitern stattgefunden, so wäre der schwindsüchtige „Glasarbeiterbund“ entweder nicht entstanden oder durfte kaum 100 Mitglieder zählen. Die Sozialdemokratie hat unter den Glasarbeitern keinen eigentlichen Boden, ebenso wenig wie bei den Porzellanarbeitern; sie muß aber nachgerade die vereinigungsfähigen Elemente an sich ziehen, wenn man ihr das Feld allein überläßt, wenn man seitens der Gewerbevereine glaubt genug zu thun, nur für diejenigen Mitglieder zu sorgen.*)

Von den Kongressen zweier modernen Arbeiterorganisationen.

II. (Schluß.)

Auf den Bericht über die Verhältnisse der Maschinenbauer folgte das Referat des Verbandsanwalts Reichstagsabgeordneten Dr. Max Hirsch über „die gesetzliche Anerkennung der Gewerbevereine.“

Referent führt im Wesentlichen aus, daß die Gewerbevereine in den letzten Jahren die Feuerprobe bestanden und sich als vollständig lebensfähig erwiesen haben. Wenn jedoch Friedlichen Organisationen auch ohne die gesetzliche Anerkennung existieren könnten, so sei die letztere doch geboten, schon allein um Friedliche Komitee zur Revivierung ziehen zu können, was ohne Korporationsrecht nicht möglich. Die gesetzliche Anerkennung läge

*) Bei der heimlich betriebenen allgemeinen Agitation wird der Sektor sein Augenmerk auch auf die Glasarbeiter richten. D. Red.

aber auch im allgemeinen Gesellschaftsinteresse; die Berufsorganisation, das habe auch Prof. Neuleau dargelegt, sei eines der wirksamsten Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Wenn die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gemeinschaftlichen Berathungen sich einigten über die Verbesserungen im gewerblichen Leben, über das Lehrlingswesen etc., so werde diese freiwillige Thätigkeit von viel größerem Einfluß auf die Industrie und das Handwerk sein, als alle Gesetzesparagraphen. (Lebhafter Beifall.)

Nach kurzer Diskussion, in welcher sämtliche Redner ihre Vereinbarung mit den Darlegungen des Anwalts aussprachen, wurde folgende, von mehreren Delegirten eingebrachte Resolution einstimmig angenommen: „Die Generalversammlung des Gewerksvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter beschließt, eine Petition an den Bundesrat und Reichstag zu richten, dahin gehend, daß, zugleich zum Schutze und zur Regelung des gesetzlichen Koalitionsrechtes, wie nicht minder zur Förderung der freien und friedlichen Berufsorganisation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, als allein sichere Grundlage auch für die Reform des Lehrlingswesens und der Arbeitsverhältnisse die gesetzliche Anerkennung der Gewerksvereine, Arbeitgeberverbände und Einigungsämter durch ein Reichsnormativgesetz baldigst erfolgen möge.“ —

Am zweiten Sitzungstage referierte Sr. Andrack über das Haftpflichtgesetz. In folgender Resolution fanden die Wünsche der Anwesenden ihren Ausdruck: „1) Die Unfallgesetzgebung ist auf die gesamte Industrie auszudehnen, besonders auf die Bau- und landwirtschaftlichen Gewerbe. 2) Der § 4 des Unfallgesetzes vom 7. Juni 1871 ist in Wegfall zu bringen. 3) Es sind Bestimmungen, betreffend die Versicherung der Arbeitnehmer durch die Unternehmer gegen die Folgen des Haftpflichtgesetzes zu treffen, insofern dieselben ohne jedes Befragen des zu versichernden Arbeitnehmers stattfinden. 4) Es muß eine Erleichterung des Nachweises für den Beschädigten in anderen Industriezweigen analog dem Grundsatz des § 1 des Haftpflichtgesetzes stattfinden.“ Auch diese Resolution soll mit eingehenden Motiven versehen, als Petition an Reichstag und Bundesrat gesendet werden.

Die Versammlung ging nunmehr zu den Statutenabänderungen und anderen inneren Fragen über und trat darauf in die Generalversammlung der „eingeschriebenen“ Hilfskasse. Im Großen Ganzen können wir sagen, daß der Delegirtentag durch den Ernst der Berathungen, den trefflichen Geist, von welchem alle Delegirten beseelt waren, einen vorzüglichen Eindruck auf alle Anwesenden machte. Sr. Stadtrath Dr. Stort gab dieser Anschauung durch die Erklärung Ausdruck, daß er es nicht bereue, den Verhandlungen gefolgt zu sein, er habe viel gelernt und werde nicht versiehen, für die Bestrebungen der Deutschen Gewerksvereine Propaganda zu machen. Mit einer solemnen Abschiedsfeier schloß der Delegirtentag und die Generalversammlung der Krankenkasse des Gewerksvereins der Maschinenbauer.

So viel über den Kongreß der Maschinenbauer, der Berlin wiederum zum Vorort wählte. Fast zu derselben Zeit hielt der Gewerksverein der Deutschen Schuhmacher und Lederarbeiter seinen Delegirtentag ab. Vertreten waren die Ortsvereine Altstadt, Berlin, Burg, Bredow, Danzig, Greifswald, Gera, Görlitz, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Potsdam, Neuruppin, Stettin, Spandau, Stralsund, Sagan, Thorn, Zeitz, Zittau. Dieser Gewerksverein gehört zu den mittleren und hat sich nur im heftigsten Kampf mit der Sozialdemokratie zu seiner heutigen Größe aufschwingen können. Was dieser Organisation besonders eigenthümlich ist, daß ein großer Theil der Mitglieder zu den selbstständigen Meistern gehört. Letztere sind aber darum nicht minder gute Gewerksvereinler und Förderer der Interessen der Gesellen. Dies zeigte sich auch gleich nach Beginn des Kongresses bei der Diskussion über die Stellung des Delegirtentages zu den Bünsten und zur Sozialdemokratie. Die anwesenden Meister sprachen sich eben so energisch wie die vertretenen Gesellen gegen die reaktionären Gefüsse der Künstler aus und verwarten besonders die Einführung von Arbeitsbüchern und die kriminelle Bestrafung des Kontraktbruches. Einstimmig erklärte sich der Delegirtentag gegen die auf Abänderung der Gewerbeordnung dem Reichstag unterbreiteten Anträge, betonte dagegen mit Bezug auf das Lehrlingswesen die Notwendigkeit der Absaffung eines schriftlichen Lehrkontrakts und einer Probezeit. In diesem Sinne wurde eine Petition an den Bundesrat und Reichstag beschlossen. — Desgleichen erklärte sich die Versammlung mit aller Entschiedenheit gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie, weil dieselben nur dazu dienen, den Klassen-

kampf herauszubringen und die leider bestehende Klaff zwischen Kapital und Arbeit noch zu erweitern.

Der vom Generalsekretär erstattete Bericht über die Verhältnisse des Gewerksvereins konstatierte ein stetiges Wachsthum an Mitgliedern. Die Rassenvorhängen sind sehr befriedigend. Bald nach der gesetzlichen Anerkennung der Hilfskasse ist der Gewerksverein um 100 Mitglieder gewachsen. Eine Minderung der Arbeitslöhne ist nur in wenigen Orten erfolgt. Dagegen hat die Arbeitszeit fast überall in bedauerlichem Maße zugenommen. Die Gefängnisarbeit lastet schwer auf dem Schuhmachergewerbe, eine Petition an den Reichstag ist abgesandt. — Um nicht in's Detail zu gehen, will ich bezüglich dieses Kongresses, der wie der Delegirtentag der Maschinenbauer auch von Personen der höheren Gesellschaftsklassen besucht war, nur noch bemerken, daß als Vorort Berlin belassen und eine ausgebreitete Agitation beschlossen wurde. Im übrigen beschäftigte sich die Versammlung mit inneren Angelegenheiten und hielt dann ebenfalls die erste Generalversammlung der eingeschriebenen Hilfskasse ab. —

Wir haben ziemlich ausführlich über diese beiden Kongresse berichtet. Die Wichtigkeit der Verhandlungen rechtfertigt dies. Neben diesen unterschieden sich die Kongresse wesentlich von den gewöhnlichen Arbeiterkongressen: Männer der Arbeit berieten in ernster, friedlicher Weise über die Verbesserung der Lage ganzer Gewerbe. Man gab sich keinen Illusionen über die ganze Schwere der Aufgabe hin, aber man wußte zugleich, daß durch angestrenzte praktische Thätigkeit das große Ziel endlich doch erreicht werden. Und was dem Ganzen ein besonderes Gepräge verlieh, war, daß man niemals den engen Zusammenhang zwischen Kapital und Arbeit außer Acht ließ.

H. P.

Für die Kassirer der örtlichen Verwaltungsstellen.

Die noch vorhandenen Abschluß-Formulare der alten Krankenkasse sind für die eingeschriebene Hilfskasse zu verwenden. In der Einnahme sind die Beiträge nicht nach Pf. sondern nach Classem zu verzeichnen und sind demgemäß die betreffenden Rubriken abzuändern. Für die vierte und fünfte Classe sind die Rubriken „Zurückgezogen von der Bank“ und „Außerordentliche Einnahme“ zu benutzen, desgleichen auf der Ausgabe-Seite. Auf dem Abschluß für die Hilfskasse ist ausdrücklich zu vermerken (eingeschriebene Hilfskasse).

S. Bey, Hauptkassirer.

Die auswärtigen Vorstands-Mitglieder

ersuchen wir, etwaige Abänderungsvorschläge oder Ergänzungen des nachstehenden, in der am 22. April d. J. stattfindenden Vorstandssitzung zur Beratung gelangenden Kassenordnung-Entwurfs an die Adresse des Herrn Georg Lenz, Berlin N.W., Stromstraße 48, schriftlich einzenden zu wollen.

Der Vorstand.

G. Lenz I.,
Vorsteher.

S. Bey,
Hauptkassirer.

Kassenordnung für die Kranken- u. Begräbniss-Kasse (eingeschriebene Hilfskasse) des Gewerksvereins der Porzellan-, Glas- und verwandten Arbeiter.

(Nur Gutwurf, der noch der Beratung unterliegt.)

§ 1.

Der Ortskassirer erhebt die Eintrittsgelder und Beiträge in der Regel in der monatlichen Mitgliederversammlung, jedoch ist er berechtigt, von Mitgliedern, welche durch zwingende Gründe am Besuch der Mitgliederversammlung behindert sind, die Beiträge in der Fabrik, oder in einer von ihm selbst zu bestimmenden Zeit in seiner Wohnung in Empfang zu nehmen.

§ 2.

Die empfangenen Eintrittsgelder und Beiträge sind sofort im Beitragsbuch des Kassirers, in derjenigen Wochenumreiß bzw. in der Rubrik derjenigen Woche, in welcher der Betrag gezahlt wurde, zu verzeichnen und im Umtagsbuch des Mitgliedes abzustempeln. Der gesammelte Betrag der in der Versammlung, sowie in der Fabrik oder in der Wohnung gezahlten Eintrittsgelder und Beiträge ist unter dem Datum des Empfangs im Kassabuch in Einnahme zu stellen. Desgleichen sind alle Ausgaben unter dem Datum der Zahlung im Kassabuch zu verzeichnen.

§ 3.

Der Erhebung der Beiträge hat der Kassirer streng daran zu achten, daß dieselben nach den in § 6 A und B vorgeschriebenen Sätzen gezahlt werden. Für den etwaigen Fall, der sich durch zu niedrig erhobene Beiträge ergibt, ist der Kassirer mit seiner Caution haftbar. Die Auszahlung der Kranken- und Begräbnissgelder muss streng nach den Bestimmungen der §§ 6 (A und B) sowie nach § 8, 11 und 14–15 des Status erfolgen. Die Aus-

zahlungen von Kranken- und Begräbnissgeldern, welche statutenwidrig erfolgt sind, ist ebenfalls der Kassirer mit seiner Caution und seinem Vermögen haftbar. Vor stattgehabter Krankenkontrolle darf keine Krankenunterstützung gezahlt werden. Über den gezahlten Betrag ist seitens des Empfängers auf der Rückseite des Krankenschwems zu quittieren.

S 4.

Alle übrigen Ausgaben, z. B. Büreaumaterial, Entschädigungen etc. sind vom Kassirer nur auf Grund einer schriftlichen Anweisung oder einer vom Vorsitzenden unterzeichneten Liquidation zu leisten. Gleichfalls ist für Prozentsendungen, welche als Auschüsse zurückbehalten werden, sowie Gelder welche als Auschüsse von der Hauptkasse zu remittieren sind, eine schriftliche Anweisung des Vorsitzenden an den Hauptkassirer einzusenden.

S 5.

Der Kassirer erhält eine Entschädigung von 2% der Einnahmen.

S 6.

Bis zum 20. jeden Monats nach Vierteljahrsschluß ist der Kassirer verpflichtet, einen Abschluß nebst 50% der Vierteljahres-Einnahme an den Hauptkassirer einzutragen. Bei Berechnung der 50% sowie der 2% Entschädigung für den Kassirer sind nur die tatsächlich erhaltenen Eintrittsgelder, Beiträge, Zinsen und sonstige Zuwendungen und Geschenke als Einnahme anzusehen.

S 7.

Dem Vierteljahresabschluß ist ein Streifen beizufügen, in welchem unter Angabe der Nr. des Mitgliedes der gewählte Beitrag, Eintrittsgelder und der gezahlte Beitrag, sowie der Rest eines jeden Mitgliedes zu verzeichnen ist. Der an Eintrittsgelder und Beiträgen im Streifen verzeichnete Gesamtbetrag muß mit dem im Abschluß verzeichneten Einnahme-Posten übereinstimmen.

S 8.

Die eingenommenen Beiträge sind im Abschluß nach den in S 6 des Statuts unter B vorgeesehenen fünf Versicherungsklassen geordnet, aufzuführen. Desgleichen sind die gezahlten Kranken- und Begräbnissgelder nach Klassen zu verzeichnen. Als Auschüsse zurückbehaltene Prozentsendungen sind in demselben Abschluß in Einnahme zu stellen.

S 9.

Die Einnahmen und Ausgaben sind gemäß S 46 des Statuts zu verrechnen, sowie die Bestände demgemäß zu verwahren.

S 10.

Neben den Beitrag der zur Anlegung und Abhebung verfügbaren Gelder, hat die örtliche Verwaltung, auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen zu beschließen.

S 11.

Befügbare Gelder sind zinsbar anzulegen entweder,
a. in Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder einem deutschen Bundesstaate ausgestellt, oder hinsichtlich der Vergütung garantiert sind; oder
b. in Preußischen Rentenbriefen; oder
c. in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden etc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber fiktiv sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen; oder
d. auf sichere Hypotheken oder Grundschulden. (S 24 d. Ges.)

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten drei Drittheile des durch Güterhaushalte, landwirtschaftliche, gerichtliche oder Steuerstaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Tage einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder durch gerichtliche Tage zu ermittelnden Wertes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnachen Betrages des Grundsteuerertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Ähnlichen Hypotheken stehen die mit staatlicher Genehmigung ausgegebene Pauschalbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beliebung von Grundstücken auf die vorher angegebenen Theile des Wertes des jüngsten Jahres zu befrüchten haben.

Zusätzlich können Städte auch bei der Reichsbank oder bei öffentlichen Sparkassen anlegen müssen (letzteres ist durch das Hülfsskassengeetz in dieser Reihe gesetzlich), wenn sie nach den obwaltenden Umständen nicht so wie vorher unter a bis d gedacht, angelegt werden können.

S 12.

Wertpapiere sind gegen Kaufwort bei einer Bank zu deponieren und ist der Depot-Schein vom Vorsitzenden aufzubewahren, daß Kaufwort nehmen die Rezipien in Schreibung. Alle übrigen Instrumente und Belege über angelegte Gelder sind vom Kassirer aufzubewahren.

S 13.

Der Verlust von Wertpapieren resp. Abhebung angelegter Gelder, darf vom Kassirer nur auf Beschluß der örtlichen Verwaltung unter Zustimmung der Rezipien erfolgen.

S 14.

Wenn S 24 des Statuts resp. der Kassirer eine Kassion setzen. Die Höhe der Kassion beträgt bei 25 Mitgliedern 15 M., bis 100 Mitglieder 30 M. und für jede weitere 50 Mitglieder 15 M. Die Kassion ist entweder in Kasten, aber in Wertpapieren zu leisten und entweder bei einer Bank zu deponieren, aber nach dem Rezipien aufzubewahren.

S 15.

Um kein Kästchen nach der Kassion mit 5% verlust, noch im Wertpapieren, zu machen, hat Kassier aus Sicherheitsgründen dem Kassirer auszuhändigen. Einfall bei der Rezipien nach Kasten nach zu keinem anderen Zeitpunkt mehr werden kann, so ist es geplant, die Kassion durch die Geschäftsführung aufzunehmen. Der letztere sollte nach der Kassion

nicht eher verzinst, bis dieselbe die vorgeschriebene Höhe erreicht hat. Die Ansammlung der Kassion erfolgt durch die Revisoren gegen Ausstellung einer Quittung über den jedesmaligen Betrag. Sobald die Höhe der Kassion erreicht ist, muß seitens der Revisoren dem Vorstand davon Kenntnis gegeben werden, auch ist stets dem Vorstand durch die Revisoren anzugeben, in welcher Weise der Kassirer die Kassion geleistet hat und wie dieselbe angelegt ist.

S 16.

Beim Zurücktritt des Kassirers aus seinem Amt, — gleichviel aus welchen Ursachen derselbe erfolgt, — ist die Kassion nicht eher auszuhandigen, bis die Revisoren die Kasse und Bücher revidirt, und dem neuen Kassirer in Ordnung übergeben haben, oder aber bis zur Neuwahl des Kassirers die Kasse selbst übernehmen. Bei Übergabe der Kasse an einen neuen Kassirer, ist derselbe sofort durch die Revisoren auf Grund dieser Kassenordnung durch Unterschrift derselben zu verpflichten. Im Falle der Kassirer schwer erkrankt, oder sonst längere Zeit an der Führung seines Amtes behindert ist, so muß ein Revisor für diesen Zeitraum die Führung der Geschäfte übernehmen. In allen diesen Fällen hat der betreffende Revisor ebenfalls die Kassenordnung als Kontrakt zu unterzeichnen.

S 17.

Der Kassirer ist verpflichtet, allen Anweisungen und Anforderungen des Vorstands in Bezug auf Einsendung von Geldern, Listen, Berichten etc. unverzüglich Folge zu geben.

S 18.

Für alle Nachtheile, welche der Kasse durch Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen oder durch besondere Pflichtversäumnis des Kassirers erwachsen, haftet der Kassirer der Kasse gegenüber mit seiner Kassion und seinem ganzen Vermögen. Bei Auflösung der örtlichen Verwaltungsstelle ist die Vertheilung des Kassenbestandes unter die Mitglieder, als eine absichtliche Handlung zum Nachtheil der Kasse zu erachten und unterliegt demgemäß dem § 266 des Strafgesetzbuches.

S 19.

Die Revisoren haben die gesamte Geschäftsleitung der örtlichen Verwaltung zu überwachen, und sind zu diesem Zweck berechtigt, den Sitzungen der örtlichen Verwaltung, mit dem Recht der Antragstellung und Theilnahme an der Verhandlung beizutreten. Sie haben am Vierteljahrsschluß die Bücher und Kasse zu revidiren, und den Vierteljahrs-Abschluß zu prüfen. Der Befund ist schriftlich zu bestreiten. Außerdem sind die Revisoren berechtigt, jederzeit die Bücher einzusehen und vom Stand der Kasse sich zu überzeugen.

S 20.

Jeder Kassirer hat zwei Exemplare dieser Kassenordnung als Vertrag zu unterzeichnen, wovon ein Exemplar in seinen Händen verbleibt, das andere Exemplar dem Vorstand zu Händen des Hauptkassirers einzusenden ist.

* Moabit. Ortsversammlung am 16. d. M. Abends 8 Uhr, bei Wittig, Thurmstraße. Tagesordnung: 1) Besprechung, betreffs einer öffentlichen Versammlung. 2) Bericht des Bibliothekars. 3) Kassenbericht.

M. Suhn, Schriftführer.

* Versammlung der örtlichen Verwaltungs-Stelle (eingeschriebene Hülfssäße.) Am 16. d. M. Abends 10 Uhr bei Wittig, Thurmstraße. Tagesordnung: 1) Vorschläge wegen Abänderung des S 11. 2) Kassenbericht.

M. Suhn, Schriftführer.

Im Verlage von Carl Krabbe in Stuttgart ist erschienen:

Die gegenseitigen Hülfsskassen und die Gesetzgebung.

Von Dr. Max Hirsch.

Mit dem Gutachten über die Gesetz-Entwürfe des Reichskanzleramts und den formulierten Gesetz-Entwürfen des Verfassers.
334 Seiten 8°, sauber geheftet, Ladenpreis 5 Mark für die Mitglieder der Gewerbevereine 3 Mark.

Gewerfvereins-Leitfaden.

Eine Aufklärung für Federmann über die

Ziele, Organisation und Leistungen der Deutschen Gewerbevereine, nebst Anleitung zur Gründung neuer Ortsvereine.

Von Dr. Max Hirsch und Hugo Polke.

44 Seiten gr. 8°, sauber brockt Preis: durch das Verbandsbüro bezogen
40 Pf. auf 6 Exemplare 1 Freierexemplar.

Die Deutschen Gewerbevereine

und

die Sozialdemokratie.

(Mit besonderer Berücksichtigung der englischen Gewerbevereine.)

Von

Hugo Polke.

Precis im Buchhandel 80 Pf. für die Verbandsgenossen 50 Pf.

Inhalt des Buches: Vorwort, Ursprung und Entwicklung der deutschen Gewerbevereine; die englischen Gewerbevereine, Zwei und Ziele der deutschen Gewerbevereine; die Güllsäße; Einigungsämter und Strifles; Allgemeine Bildung und Schulsachen; Arbeitsstatistik und Sicherheit; Genossenschaften; der Verband der deutschen Gewerbevereine; Schlusmpkt. Anhang: Der Wiederauferstehung Siedlung auf Grund unanfechtbarer Altenstücke. Die Produktionsgeschäftsstellen der Gewerbevereine.